

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes "Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes "Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes "Saalach-Scheibelberg"

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

A

1. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Ausgeliefert am 03. MAI 1991

...

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil in Artikel 2 auch der Anwendungsbereich von Zustimmungsgesetzen örtlich erweitert wird. Dies bedeutet, daß für die betroffenen Gebiete durch das vorliegende Gesetz auch alle bisher geltenden Zustimmungsgesetze des Bundes in Kraft gesetzt werden. Es wird also neues Recht gesetzt, dessen Regelungen die Zustimmungsbedürftigkeit auslösen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.